



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 18-1550
erstellt am: 22.01.2020

Abteilung: Jugendamt
Verfasser/in: Dörr, Renate / Futterer, Melanie
Aktenzeichen: I-7/1 - Kindertagespflege

Neufassung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege mit der Erhebung von Kostenbeiträgen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	27.01.2020	N	Beschlussfassung
Jugendhilfeausschuss	29.01.2020	Ö	Beschlussfassung
Ausschuss für Schule und Soziales	12.02.2020	Ö	Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	14.02.2020	Ö	Beschlussfassung
Kreistag	17.02.2020	Ö	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss, der Jugendhilfeausschuss, der Ausschuss für Schule und Soziales/der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag erlässt die beiliegende Satzung zur Förderung der Kindertagespflege mit der Erhebung von Kostenbeiträgen; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Förderung der Kindertagespflege mit der Erhebung von Kostenbeiträgen in der Fassung vom 01.08.2013 außer Kraft.“

Erläuterung:

Die Kindertagespflege ist eine Sozialleistung der Kinder- und Jugendhilfe, die in den §§ 22 -26 SGB VIII und § 43 SGB VIII geregelt ist. Sie nimmt innerhalb der Leistungen des SGB VIII eine Sonderstellung ein, da sie - analog zu den Kindertageseinrichtungen - ein vom Einzelfall losgelöstes Infrastrukturangebot darstellt, das allen Kindern der betreffenden Altersgruppe bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Satzung des Kreises Bergstraße wurde zuletzt mit Eintritt des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für die 1-3-jährigen Kinder zum 1.8.2013 angepasst. Aufgrund des nunmehr vergangenen Zeitablaufs ist eine Aktualisierung daher erforderlich.

Die zum 1.3.2020 gültige Satzung enthält im Wesentlichen nachfolgende Veränderungen/Anpassungen:

- Anhebung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson um 18 % – analog der durchschnittlichen Tarifierhöhung von 2,5% seit 2013 im Sozial- und Erziehungsdienst

- Differenzierung der laufenden Geldleistung nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson (Grundqualifizierung – Aufbauqualifizierung)
- Weiterleitung und Integration der Landesfördermittel nach § 32 (a) HKJGB in die laufende Geldleistung, dadurch Veränderung der Verwaltungspraxis im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung
- Anhebung der Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten
- Einführung von Regularien für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder, um diesen die Teilhabe am Betreuungsangebot zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel von ca. 600.000 € wurden bereits in der Haushaltsplanung 2020 berücksichtigt.

Klimarelevante Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Entwurf der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Stand: 17.01.2020
Anlage zum Entwurf der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Stand:
21.01.2020